

Anlage 5 (zu Nummer 2 T(h)ür Tierwohl)

Definitionen im Sinne dieser Förderrichtlinie

Abferkelbuchten

Die Haltung ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht), die den Anforderungen von § 24 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2b TierSchNutzV entsprechen. Die Ausführungshinweise zur TierSchNutzV, herausgegeben von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Die Abferkelbuchten, in denen sich die Muttersauen frei bewegen können, müssen eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern¹⁾ aufweisen und in Abhängigkeit der eingesetzten Genetik ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

¹⁾ Sechs Quadratmeter für vor 2021 geförderte Betriebe mit Bewegungsbuchten

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Antragsteller

Eine juristisch selbständige Einheit, ein juristisch selbständiger Betrieb.

AFP-Premiumförderung

Für Mastschweine über 110 kg Durchschnittsgewicht gelten im Programm S 1 und der Förderstufe 1 im Programm S 2 die Werte zum Mindestflächenbedarf entsprechend der Anlage 8, Teil B (Premiumförderung) der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15. März 2017 (ThürStAnz 2017, S. 523), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2019 (ThürStAnz 2019, S. 2012), in der jeweils geltenden Fassung. Siehe auch <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-A#info>.

Außenklimakontakt

Außenklimakontakt ist gegeben, wenn jedes Tier jederzeit die Möglichkeit hat, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Dieser Außenklimakontakt kann erfüllt werden,

- wenn den Tieren durch einen innen- oder außenliegenden Auslauf eine zusätzliche Fläche mit unterschiedlichen klimatischen Reizen, die der natürlichen Witterung entspricht, angeboten wird.
(Zum Schutz vor extremen Wetterlagen, eine optimale, tiergerechte Querbelüftung und exakte Zuluftsteuerung ist die Installation geeigneter Systeme mit Windschutzgittergewebe für die offenen Wand-/Traufseiten zulässig).
- oder
- wenn mindestens von einer Seite des Stalles ca. 15 % der Wandfläche offen ist und Schwerkraftlüftung vorliegt.
(Um in kritischen Wetterlagen die notwendigen Luftwechselraten und den Wärme- bzw. Luftfeuchteabtransport zu gewährleisten, ist eine aktive Unterstützungslüftung zulässig.)

Außenklimareiz

Für die Gewährung von Außenklimareizen im Abferkelbereich werden wärme gedämmte zwangsgelüftete Stalleinheiten mit Wand- oder Deckenöffnungen im Über- oder Gleichdruckverfahren akzeptiert, sodass gewährleistet ist, dass die Sauen äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können.

Zur Vermeidung von Zugluft und zu hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich muss der Zuluftquerschnitt z. B. mit Jalousien oder anderen technischen Lösungen regelbar sein.

Auslauf

Unter Ausläufen werden bauliche Einheiten mit freier Lüftung verstanden, die den Tieren eine zusätzliche Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche bieten und deren klimatische Bedingungen den jahreszeitlich unterschiedlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten der natürlichen Witterung entspricht.

Als Ausläufe werden sowohl an einen Stall angrenzende Flächen (außenliegender Auslauf) als auch abgegrenzte, innenliegende Flächen (Gebäudebereiche) im Stallgebäude (innenliegender Auslauf) verstanden, auf der die Tiere den klimatischen Reizen der natürlichen Witterung ausgesetzt sind. Ausläufe sind i.d.R. zumindest teilweise überdacht und mit Wind- und Sonnenschutz versehen.

Zur Vermeidung von Zugluft und hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich sind Installationen von geeigneten Systemen im Zuluftbereich Wand-/Traufseiten zulässig.

Bestandsregister / Tierregister

Die Dokumentation des Tierbestandes ist für alle Fördermaßnahmen in PORTIA über das Tierregister zu erbringen. Das Tierregister informiert mit aktuellem Stand über die im Bestand vorhandenen, zuwendungsfähigen Tiere sowie deren Zu- und Abgänge gemäß § 42 ViehVerkV.

Bei den Maßnahmengruppen Rinder und Schweine ist darauf zu achten, dass über das Tierregister nur die bewilligte Anzahl an GVE oder/und Tierplätzen nachgewiesen wird. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr

eingehalten werden, welches eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendungshöhe zur Folge haben kann.

Buchtenstrukturelemente

Darunter sind Einbauteile zu verstehen, die eine Strukturierung der Buchtenfläche in Liegeflächen, Aktivitäts- und Fressbereich sowie Kotbereich ermöglichen.

Es werden empfohlen:

- Trennwände/ -elemente oder Sichtblenden innerhalb der Buchten zur Schaffung von ausreichend Rückzugsmöglichkeiten
- Kontaktgitter zwischen Buchten
- Mikroklimabereich
(*Einrichtung von Komfortzonen für ruhende Tiere mit spürbaren Temperaturunterschieden zum übrigen Umgebungsbereich, insbesondere in der kalten Jahreszeit; z. B. gestalteter Liegebereich in Form von abdeckbaren oder temperierbaren, zugluftfreien Liegekisten mit und ohne Vorhängen, zusätzliche Wärmezonen*)
- unterschiedliche Lichtbereiche/-verhältnisse in den Buchten
- Scheuervorrichtung
- Abkühlvorrichtung (z. B. Schweinedusche, Mikrosuhle, Schweinebuzzer o. ä.)
- Erhöhung des Fressbereiches
- Vertiefung des Kotbereiches
- Erhöhte zweite Ebene, sog. Ferkelbalkon
(*nur Ferkelaufzucht und Schweinemast*), sie werden nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet
- zusätzliches Beschäftigungsmaterial (zum gesetzlich vorgeschriebenen) z. B. Knabberholz, Seile, Säcke
- Aufruffütterung
- unterschiedliche Materialien der Bodenbeläge
- Bereiche mit geringeren Spaltenbreiten bzw. Spaltenverschlüssen
- Ausläufe

Durchschnittsgewicht

Das jeweils im Handlungsabschnitt angegebene Durchschnittsgewicht bezieht sich auf alle Tiere einer Gruppe zum Zeitpunkt der Ausstellung.

Direktzahlungsfähige Rinder

Mutterkühe in Betrieben, in denen keine selbsterzeugte Milch oder Milcherzeugnisse an Dritte abgegeben werden (siehe § 26 GAPDZG).

Einstreu

Verwendung von Materialien, um einen bestimmten Bodenbereich (mindestens den Liegebereich) abzudecken. Das verwendete trockene, organische und faserreiche Einstreumaterial muss regelmäßig ausgebracht werden, so dass der Boden der Bucht, zumindest aber die planbefestigte Liegefläche ausreichend gepolstert ist.

Der Liegebereich ist dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn die Liegefläche trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.

Ferkelschutzkorb, Gestaltung des Liegebereiches

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche des Liegebereiches im Ferkelschutzkorb muss mind. 220 cm lang sein und darf einen maximalen Perforationsgrad von 7 aufweisen, wobei die Fläche unter einem hochgelegten Trog nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche gilt. Für Teilflächen im vorderen Bereich des Liegebereiches bis zu 20 cm ab der Kante des Futtertroges und im hinteren Drittel des Liegebereiches ist ein höherer Perforationsgrad zulässig.

Fördereinheit

Einer Fördereinheit entsprechen alle Ställe/Abteile des Antragstellers, die einem Produktionsverfahren im gleichen Haltungsabschnitt zugeordnet werden können und die eindeutig beschreibbar (Betrieb, Ort, Stall, Abteil) und voneinander abgrenzbar sind.

Produktionsverfahren	Haltungsabschnitt
Sauenhaltung	Haltung güster Sauen (Deckbereich)
	Haltung tragender Sauen (Wartebereich)
	Haltung ferkelführender Sauen (Abferkelbereich)
Ferkelaufzucht	Haltung von Ferkeln nach dem Absetzen bis zur Einstallung in die Mast
Schweinemast	Haltung von Mastschweinen (ab 30 kg LM) bis zum Mastende
Eberhaltung	Haltung von Ebern zum Deckeinsatz

Gruppenhaltung

Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen entsprechend der Vorschriften der TierSchNutzV.

Großvieheinheit (GVE)

Eine GVE dient als Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4 dieser Förderrichtlinie zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichts.

Die GVE ist Bemessungsgrundlage für die Förderung für die Maßnahmen R und G.
Für die Maßnahmen S wird die Zuwendung in Euro je belegtem Tierplatz und Jahr gewährt.
Um die Abrechnung der Förderung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit der EU umzusetzen zu können, werden die Tierplätze entsprechend Anlage 4 in GVE überführt.

Komfortliegefläche

Darunter werden temperaturregulierende Liegeflächen verstanden. Geeignet sind z. B. wärme gedämmter Estrich, Kunststoffböden oder Betonspaltenböden mit max. 5 % Perforation oder Gummimatten (auch perforiert).

Eine Komfortliegefläche unterstützt die Thermoregulation der Tiere gegen zu niedrige (bspw. Einsatz von Kunststoff) oder zu hohe Fußbodentemperaturen (bspw. Einsatz von Metall). Als unterstützend gelten auch effektive Maßnahmen zur Thermoregulation des Liegebereiches, z. B. Stalkühlung, Mikroklima durch Zonenheizung oder Kühlung.

Maßnahmengcode (s. Anlage 1 Maßnahmenübersicht)

Weitere Unterteilung der jeweiligen Fördereinheiten z. B. S 21 D Tierwohl Sauenhaltung - Förderstufe 1 / Deckbereich / mit/ohne AFP

Mutterkuhherde

Weibliche Rinder, die nicht zur Milchproduktion gehalten werden, sondern ein Kalb bis zum Absetzen aufziehen. Dazu gehören auch weibliche Jungrinder, die zur Reproduktion der Mutterkuhherde aufgezogen werden, jedoch nicht die Absetzer, die zur Fleischerzeugung weiter gemästet werden.

Mindestweidefläche (Besatzstärke)

Mittlere Zahl an GVE pro Hektar und Weideperiode. Besatzstärke = Gesamt-Weidetier-GVE auf der gesamten Weidefläche (ha). Die vorzuweisende Mindestweidefläche für die Maßnahme R1 beträgt 0,1 ha je GVE.

Weideflächen für die Sommerweide im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Grünlandflächen bzw. andere Flächen die mit geeigneten Futterpflanzen bestanden sind, einschließlich Landschaftselemente.

Planbefestigte Flächen bzw. planbefestigter Stallboden

Ein planbefestigter Stallboden (z. B. im eingestreuten Liegebereich) ist eine komplett betonierte Bodenfläche, z. T. mit Gefälle, ohne Perforation.

Pferde

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Equiden.

Rinder

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden.

Raufutter

Das angebotene Raufutter erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften und wird zusätzlich zur regulären Mischfuttermittelversorgung sowie zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial¹ angeboten. Es ist organisch, bewühlbar/wühlbar, kaubar und fressbar und hat einen ernährungsphysiologischen Nutzen. Es wird über eine von der üblichen Futtermittelversorgung unabhängigen Futterstrecke bzw. in Raufutterautomaten/-spendern angeboten bzw. wird mehrfach täglich über eine Bodenfütterung dargeboten, so dass es mit dem Rüssel bewegt und bearbeitet werden kann. Es werden u. a. empfohlen:

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- oder Pelletform, Stroh/Melasse-Pellets,
- Silagen (Maissilage, Grassilage, Lieschkolbensilage, o. ä.),
- Trockenschnitzel,
- Luzerne, Luzernepellets,
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen,
- Trester, Treber,
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien), Getreidespelzen,
- Grünmehle bzw. -pellets,
- Miscanthus,
- Raufuttermischungen

Als Richtwerte für den täglichen Verbrauch je Tier gelten 25 g (Ferkelaufzucht), 60 g (Schweinemast) bzw. 200 g (Sauenhaltung).

Rückzugsmöglichkeiten

Durch den Einbau von Trennwänden und/oder Sichtblenden werden Auseinandersetzungen bzw. Rankämpfe zur Bildung einer Rangordnung, die zum arttypischen Verhalten gehören, auf ein Mindestmaß reduziert. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.

Tiergerechtere Haltungsverfahren

Unter tiergerechteren Haltungsverfahren werden alle Maßnahmen verstanden, die

1. die Möglichkeit für die Tiere, ihren natürlichen Verhaltensweisen nachzugehen und ihr Wohlbefinden deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus zu fördern.
2. dazu dienen, tierschutzrechtliche Anforderungen vor Ablauf der in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV) für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesetzten Fristen umzusetzen.

Dazu gehören eine mindestens 20 % über dem gesetzlichen Platzangebot liegende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier im Stall, die Gewährleistung einer Buchtenstrukturierung und die Gestaltung von Liegeflächen sowie die Gewährung von Außenklimareizen/-kontakt bzw. die Haltung mit Auslauf.

¹Gemäß § 26 Abs. 1 TierSchNutzTV: Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche kann von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb nachfolgend genannte Flächen von Futterautomaten, Säulen, Beschäftigungselementen abzuziehen. Alternativ sind pauschal 5 % von der Bruttofläche abzuziehen. Mehrfachebenen sind auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nicht anrechenbar.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche innerhalb der Maßnahmen S 1 – S 3 muss mindestens die in den Tabellen A1 – A3 aufgeführten Flächen je Tier gewährleisten.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus einem Aktivitäts- und einem Liegebereich, dessen Größe mindestens die in Tabelle A4 aufgeführte Fläche für Absatzferkel bzw. Mastschweine aufweisen muss.

Tabelle A1: Maßnahme S 1, Maßnahme S 2 (Wartebereich) und Maßnahme S 31:
Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ...bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]		für S 23 im Warte- und Deckbereich zudem ein Mindestangebot an Auslauffläche je Sau [m ² /Tier]	
			Jungsauen	Altsauen
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,42		/	
Mastschweine bis 50 kg	≥ 0,60			
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,90			
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,20			
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,65			
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,00			
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,25			
Jungeber zur Zucht, Alter bis 24 Monate	≥ 6,0			
Zuchteber, ab einem Alter von 24 Monaten	≥ 7,2			
Tragende Sauen	Jungsauen	Altsauen	Jungsauen	Altsauen
bis zu 5 Sauen/Gruppe	≥ 2,22	≥ 3,00	≥ 2,00	≥ 2,00
bei 6 bis 39 Sauen/Gruppe	≥ 1,98	≥ 2,70		
bei ≥ 40 Sauen/Gruppe	≥ 1,80	≥ 2,46		

Tabelle A2: Maßnahme S 32:
Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ...bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,45
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,30
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,65
Mastschweine bis 180 kg	≥ 2,30
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,80
Mastschweine über 220 kg	≥ 3,15

Tabelle A3: Maßnahme S 33:

Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ...bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m ² /Tier]	
	Im Stall	Zusätzlich im Auslauf
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,55	
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,00	≥ 0,50
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,30	≥ 0,70
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,85	≥ 0,90
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,25	≥ 1,10
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,55	≥ 1,20

Tabelle A4: Maßnahme S 3

Mindestanforderungen an die Größe des Liegebereiches je Tier:

Tierkategorie ...bis kg Durchschnittsgewicht	Größe des Liegebereiches [m ² /Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,20
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,60
Mastschweine bis 150 kg	≥ 0,90
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,00
Mastschweine bis 220 kg	≥ 1,15
Mastschweine über 220 kg	≥ 1,30

Verifizierung/Validierung

Durch die jährliche Teilnahme an einem Prüfverfahren wird durch den Antragsteller der Nachweis erbracht, dass in den beantragten Fördereinheiten die Zuwendungsvoraussetzungen der Tierwohlmaßnahmen S 1 bis S 4 erfüllt sind. Dieser Nachweis ist jährlich dem für das jeweilige Verpflichtungsjahr zu stellenden Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai beizufügen.

Das Prüfverfahren wird durch eine neutrale, vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium beauftragte geeignete Stelle durchgeführt.

Im Ergebnis des erstmaligen Prüfverfahrens wird dem Antragsteller ein Verifizierungsnachweis ausgehändigt, in dem die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen bestätigt wird. Im Förderkatalog (Anlage 2) sind für die Maßnahmen S1 bis S4 jeweils die einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen, welche durch die externe Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft werden, mit einem („V“) gekennzeichnet.

Die nachfolgenden Prüfverfahren dienen als Überprüfungsverifizierung der jährlichen Bestätigung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Diese wird den Antragstellern mit einem Validierungsnachweis bestätigt.

Weidetagebuch

Aufzeichnung zum Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahme R1 mit mindestens den Angaben zur Belegung der Weidegruppe und innerhalb des Weidezeitraumes zum täglichen Weidegang sowie ggf. Dokumentation zu kurzzeitigen Unterbrechungen des Weidegangs wegen Krankheit oder zu erwartender Schäden.

Das Weidetagebuch ist ausschließlich online im Tierregister über PORTIA mit einem aktuellen Stand zu führen.